



(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0903(12)
vom 10.06.2005

15. Wahlperiode

Stellungnahme

des Sozialverbandes VdK Deutschland

zum

Entwurf eines Gesetzes

zur

**Sicherung der Arzneimittelversorgung bei Kindern
und Jugendlichen der Fraktion der CDU/CSU**

Berlin, 09.06. 2005

Sozialverband VdK Deutschland e.V.

In den Ministergärten 4

10117 Berlin

Telefon: 0 30 / 7 26 29-04 04

Telefax: 0 30 / 7 26 29-04 99

e-mail: presse@vdk.de

Stellungnahme des Sozialverbandes VdK Deutschland zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Arzneimittelversorgung bei Kindern und Jugendlichen der Fraktion der CDU/CSU

Der Sozialverband VdK begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf, der die Altersgrenze für die Erstattung von nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln von 12 auf 18 Jahre erhöht. Damit wird die Versorgung der Kinder und Jugendlichen mit notwendigen Arzneimitteln verbessert und bestehende Härten abgebaut.

Diese Maßnahme kann jedoch nur als ein erster Schritt angesehen werden. **Es ist dringend notwendig, dass nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel wieder als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung verankert werden.**

Die Übertragung nichtverschreibungspflichtiger Arzneimittel in die Eigenverantwortung der Versicherten hält der Sozialverband VdK für eine sozialpolitisch nicht sachgerechte Entscheidung. Die Rezeptpflicht ist hier kein geeignetes Abgrenzungskriterium. Sie orientiert sich an der Sicherheit von Arzneimitteln, nicht aber an der therapeutischen Notwendigkeit und dem therapeutischen Nutzen. Es kann nicht Aufgabe des Gemeinsamen Bundesausschusses sein, hier einen Ausgleich zwischen Arzneimittelsicherheit und therapeutischer Notwendigkeit zu schaffen.

Die Ausnahmeliste des Gemeinsamen Bundesausschusses reicht nicht aus, um der Problematik gerecht zu werden. Zum einen können in diese Listen nur nichtverschreibungspflichtige Arzneimittel aufgenommen werden, die bei der Behandlung schwerwiegender Erkrankungen als Therapiestandard gelten. Zum anderen sind Entscheidungsverfahren und Entscheidungsmaßstäbe beim Gemeinsamen Bundesausschuss sehr restriktiv. So ist aus Sicht des Sozialverbands VdK nicht nachvollziehbar, dass gegen die Therapieempfehlung der Deutschen Ärzteschaft der Antrag der Patientenvertreter auf Aufnahme von Harnstoffpräparaten zur unterstützenden Behandlung bei unheilbaren entzündlichen Hauterkrankungen wie insbesondere Psoriasis und Neurodermitis abgelehnt wurde.

Die Streichung der Erstattungsfähigkeit führt bei einkommensschwachen Versicherten dazu, dass sie entweder auf die notwendige nebenwirkungsarme Therapie verzichten müssen oder teurere medizinisch belastendere verschreibungspflichtige Arzneimittel in Anspruch nehmen. Der Antrag der CDU/CSU-Bundestagsfraktion weist hier zu Recht vor allem auf die Gefahren einer Unterversorgung hin. Betroffen sind aber alle Patienten, und nicht nur Kinder und Jugendliche in der Altersgrenze von 12 bis 18 Jahren.

Der Sozialverband VdK fordert deshalb, dass therapeutisch notwendige, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, wieder vom Leistungskatalog mit umfasst werden. Zumindest müssten diese Arzneimittel in die Härtefallregelung mit einbezogen werden.